

Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Remscheid – Lüttringhausen vom 27.02.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980 in der neuesten Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Rat der Stadt Remscheid in seinen Sitzungen am 28.01.2002 und am 17.02.2003 folgende Satzung beschlossen :

Präambel

Zur Bewahrung des historischen Erscheinungsbildes des Ortskerns von Lüttringhausen sind besondere Anforderungen an bauliche Anlagen sowie Frei- und Verkehrsflächen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1 Ziel der Denkmalbereichssatzung

Die Ausweisung des Denkmalbereiches hat vorrangig den Schutz des Erscheinungsbildes des historischen Ortskernes zum Ziel. Das historisch gewachsene Bild des 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts ist in seiner Erscheinung zu bewahren. Das Erscheinungsbild wird bestimmt von der Stellung der einzelnen Baukörper zueinander, der Bauweise, den Dachneigungen, der einheitlichen Materialwahl, der farblichen Gestaltung und der Maßstäblichkeit sowie durch das Verhältnis der Baukörpervolumen untereinander, entsprechend ihrer Bedeutung.

Die bauliche Entwicklung Lüttringhausens ist so zu steuern, dass das Ortsbild durch Substanzerhaltung keinen Schaden nimmt. Die Denkmalbereichssatzung trifft keine Gestaltungsvorschriften, sondern belegt den gesamten Bereich mit dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9 DSchG NW. Dieser Erlaubnisvorbehalt macht die Denkmalbereichssatzung zu einem Instrument, welches - durch Abwägungsprozess im Einzelfall - geplante Veränderungen mit den Zielen des Denkmalschutzes überein bringen muss.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der historische Ortskern Lüttringhausen wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

Der Denkmalbereich wird wie folgt begrenzt :

Die Denkmalbereichsgrenze umfasst im Westen den Sportplatz, im Süden den Friedhof, im Osten das Hallenbad, den Teich, die historisch gewachsene aussagekräftige Bebauung der Richthofenstraße und der Gertenbachstraße, im Norden das Grundstück des Rathauses und die städtebaulich aufeinander bezogene Situation an der Kreuzbergstraße sowie die noch ein einheitliches Bild formende Bebauung an der Richard-Pick-Straße einschließlich der katholischen Kirche und der Schule.

Die Grenze des Denkmalbereiches wird auf Grund baulicher Veränderungen aus den vergangenen etwa zehn Jahren im Bereich des Rathauses enger an den Ortskern herangezogen, ebenso zwischen Klausener Straße und der Bachmulde unterhalb des Friedhofes.

Veröffentlicht im Amtsblatt am	10.03.2003
in Kraft getreten am	11.03.2003

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	06.03.2015
Veröffentlicht im Amtsblatt am	18.03.2015
In Kraft getreten am	19.03.2015
Genehmigt durch Bezirksregierung Düsseldorf am	19.02.2015

6.06.2

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes wird durch die im Folgenden als Bestandteile der Satzung genannten Anlagen präzisiert:

Anlage A – Abgrenzungsplan: Hierin sind die Gebietsgrenzen ablesbar. Des Weiteren sind sowohl erhaltenswerte Bausubstanz wie auch eingetragene Baudenkmäler nachrichtlich eingetragen.

Anlage B – Flurstücksverzeichnis: Die von der Satzung betroffenen Flurstücke sind alphabetisch nach Straßen erfasst.

Anlage C - Standorte von Sichtachsen auf dem Friedhof: Die Standorte der freizuhaltenden Sichtachsen auf den historischen Stadtkern sind in einem Übersichtsplan fixiert worden.

Anlage D - Fotodokumentation: Hierin ist das Satzungsgebiet fotografisch festgehalten.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind Silhouette, Sichtbezüge, Ortsgrundriss, Erscheinungsbild und Gestaltelemente der Bebauung sowie Freiflächen und Freiräume geschützt.

(1) Silhouette

Als teil-, nah- und fernbereichswirksame Elemente sind die silhouettenbestimmenden ortstypischen Objekte – der Sportplatz im Westen mit den Baumkronen und die drei Türme der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und dem Rathaus sowie die dazwischen liegende Dachlandschaft - vor Abbruch und Gestaltverlust zu schützen (s. Anlage D, Standorte 1 bis 4).

Die Standorte auf dem Friedhof (s. Anlage C) geben den Blick auf die Silhouette frei. Die Sichtachsen (s. Anlage C) sind freizuhalten.

(2) Sichtbezüge

Von den drei Hauptzugangsstraßen, Remscheider Straße, Richthofenstraße und Gertenbachstraße, ist der freie Blick auf die evangelische Kirche als Identifikations- und Orientierungsmerkmal zu bewahren (s. Anlage D, Standorte 5, 8, 19, 23, 35).

Ferner ist die Sichtbeziehung in der Tannenbergsstraße auf die katholische Kirche (s. Anlage D, Standort 53), die Sicht von der Remscheider Straße auf das Haus Remscheider Str. 22 (s. Anlage D, Standorte 36, 37), auf die Turnhalle, Klausener Straße 7, (s. Anlage D, Standorte 40, 42) sowie die Sichtverbindung zwischen den beiden Kirchen über die Freilichtbühne hinweg zu schützen (s. Anlage D, Standorte 49, 54).

(3) Ortsgrundriss

Der historisch überkommene Ortsgrundriss ist in seinem Ortskern sowie in der weiteren städtebaulichen Entwicklung noch eindeutig ablesbar geblieben und in den Bestandteilen - Straßensystem und Parzellenstruktur - zu schützen. Das Straßennetz unterliegt dem Schutz, sowohl in seinen Verläufen als auch die Straßenräume mit Verengungen, Erweiterungen und Baufluchten. Schützenwert sind die Vor- und Rücksprünge der historischen Baufluchten, insbesondere in der Remscheider Straße. Hierdurch entstehen markante Blickpunkte, die den Charakter der Straßen prägen. Weiterer Bestandteil des Ortsgrundrisses ist die kleinteilige Parzellenstruktur (Form und Größe).

(4) Erscheinungsbild

Das historische Erscheinungsbild wird maßgeblich geprägt durch die denkmalwerte und erhaltenswerte Bausubstanz. Die städtebauliche Entwicklung ist deutlich ablesbar. Die dörfliche Bebauung geht fast nahtlos in eine Bebauung mit städtischem Anspruch über. Über den Substanzschutz einzelner Bauten hinaus ist das historisch gewachsene Bild des 18., 19. und 20. Jahrhunderts, das trotz einzelner Abrisse und Veränderungen in der Zuordnung der Baukörper ein einheitliches Ganzes bildet, zu bewahren. In der Satzungsanlage A ist neben den Baudenkmalern auch die erhaltenswerte Bausubstanz gekennzeichnet.

Diese spiegelt trotz erfolgter Veränderungen des Erscheinungsbildes noch durch den Erhalt von Maßstäblichkeit, einheitlicher Materialwahl und farblicher Gestaltung ein einheitliches Ganzes wider.

Zum Erscheinungsbild gehören die Baukörperstellungen, die Bauweise (geschlossene Bauweise am Beginn der Richthofenstraße, sonst im Ortskern offene Bauweise mit Brandgassen), die Dachneigungen, das

einheitliche Material und die farbliche Gestaltung, die Maßstäblichkeit im Detail (z.B. Größe und Form der Fenster) und das Verhältnis der Baukörpervolumen untereinander entsprechend ihrer Bedeutung (Kirche - öffentliche Bauten - Wohnbauten). Ein gemeinsames Merkmal aller Bauphasen besteht in der traditionellen, dem Stil der bergischen Bauweise verpflichteten Grundhaltung der Architektur, wobei verschiedene Epochen zu unterscheiden und aus baugeschichtlichen Gründen als schutzwürdig einzustufen sind.

(5) Gestaltelemente

Lüttringhausen vermittelt auf den ersten Blick den Eindruck eines typischen bergischen Ortes. Das weitgehend einheitliche Bild wird von verschiedenen Elementen geprägt.

Die Dachlandschaft ist ein wesentliches Merkmal und weist unterschiedliche Konstruktionen auf.

- Das Satteldach ist die häufigste Form der Gebäudeüberdachung und ist mit einer Neigung von etwa 45 - 60 Grad üblich. Am Dachfuß ist häufig ein Knick mittels sog. „Aufschieblinge“ ausgebildet, so dass die Dachfläche hier eine flachere Neigung erfährt.
- Das Mansarddach hat eine steile Neigung, von etwa 70 - 75 Grad im unteren Teil und eine flache Neigung von etwa 30 Grad im oberen Teil; ein sehr prägnantes Dach, welches eine hohe Ausnutzung der Grundfläche zulässt.
- Die Kombination verschiedener Dachformen, insbesondere die des Mansarddaches mit den Formen des Walmdaches, welches sich durch die Abwalmung der Giebdreiecke unter mindestens 45 Grad auszeichnet, bietet eine lebendige Dachlandschaft.

Schützenswert ist im Dachbereich die profilierte Ausbildung des Traufgesimses, in der Regel über Eck mit der Giebelwand verkröpft sowie die Ausschmückungen der häufig mehrstufig profilierten Gesimse mit verschiedenen Friesen (Zahn-, Würfel-, Volutenfrieze u. a.).

Ein weiteres wichtiges Merkmal sind Dachaufbauten, die es zu schützen gilt.

- Das Zwerchhaus, auch Lukarne genannt, stellt als ein aus der Fassade aufsteigender, nicht zurückversetzter Dachaufbau, der von einem Zwerchdach abgeschlossen wird, ein Mittel zur Dach- und Fassadenbelebung dar.
- Der Zwerchgiebel, als ein, meist breit vorgelagerter, jedoch nicht über die Traufe hinaus aufsteigender Gebäudeteil, ist ein eher repräsentatives Gestaltungselement.
- Die Dachgauben, die zur Belichtung, Belüftung und/oder Beschickung des Dachraumes errichtet wurden, haben senkrecht stehende Fenster- und Seitenflächen, die mit einem Giebel und Satteldach, einem Schleppdach oder einem Walmdach versehen sind.

Schützenswert sind die den Baukörper prägenden, vorgesetzten Bauteile, die die Fassade gliedern.

- Der Risalit, ein vor die Flucht des Hauptbaukörpers vorspringendes Bauteil, das auch höher sein kann und meist ein eigenes Dach hat, kommt als Mittel-, Seiten- oder Eckrisalit vor.
- Der Erker, als ein- oder mehrgeschossiger, geschlossener Anbau an der Fassade und mit verschiedenen Grundrissen ausgebildet, steigt nicht vom Erdboden auf, sondern kragt mit dem Obergeschoss beginnend aus und dient der schmückenden Belebung der Fassaden.
- Die Freitreppen sind als nicht überdachte Treppen an der Außenseite eines Gebäudes gelegen. Sie sind nur noch selten erhalten und gehören sowohl zum Baukörper selbst als auch zum Straßenraum.

Schützenswert sind auch die im kleineren Maßstab angelegten Bauteile der Fassade, wie z. B. die Gesimse. Diese sind als Dach-, Fensterbank- und Stockwerksgesimse ausgebildet und gliedern die Fassaden in der Horizontale.

Schützenswert ist die ortsbildprägende Verschieferung der Fachwerkbauten. Diese ist in ihrem vielgestaltigen Erscheinungsbild in bergischer Tradition seit dem 18. Jahrhundert erfolgt.

6.06.2

- Die Altdeutsche Deckung mit scharfem Hieb, den von unten nach oben abnehmenden Gebindehöhen und dem Wechsel von breiten und schmalen Decksteinen in der Fläche ist die ursprüngliche Deutsche Schieferdeckung. Diese Form der Schieferdeckung ist nur im deutschen Sprachraum bekannt.
- Die Schuppen-Schablonen-Deckung setzte sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts in der Gründerzeit durch, da die Schuppen-Schablonen-Deckung mit normalem Hieb einen geringeren Materialverbrauch aufweist.
- Die Rechteck-Schablonen-Deckung ist aus dem nicht deutschsprachigen Raum durch die Handeltreibenden eingebracht worden. Durch die gerade Linienführung in unterschiedlichen Deckungsmustern hebt sie sich von den vorgenannten Deckungsarten ab.

Dekorative Deckarten, meist auf Teilflächen der Fassaden beschränkt, haben sich über Jahrhunderte hinweg entwickelt. Hierfür sind Decksteine als Schuppen-, Spitzwinkel-, Waben-, Octogones- und Coquettes-Schablonen sowie handbehauene Schiefer verwendet worden.

Die verschiedenen Deckungsarten machen insgesamt gesehen das lebendige Bild der verschieferten Fassaden aus, so dass ihnen ein besonderer Schutz zu Teil werden muss.

Schützenswert sind neben den Wandverschieferungen auch die noch selten vorkommenden Holzverkleidungen unterschiedlicher Ausgestaltung.

Für die Dacheindeckungen sind nicht nur Schieferdeckungen vorzufinden.

Schützenswerte Dacheindeckungen sind auch Ton-Ziegel-Deckungen. Hierbei sind sowohl der Ortgang als auch der First zwei- oder dreireihig verschiefert.

Die städtebauliche Entwicklung des Ortes, ab dem Ende des 19. Jahrhunderts, ablesbar an den villenartigen Putzbauten, fordert den Erhalt einer einheitlichen Material-, Farb- und Formensprache.

Schützenswert sind die Hauseingänge, die ein wesentliches Merkmal sowohl für die bergische Bauweise als auch für die Bauten um die Jahrhundertwende bilden. Hier sind es die Tür- und Fensterfassungen mit profiliertem Holz oder aufgezputzten Gewänden, je nach Bauart der Gebäude.

Schützenswert sind die vielgestaltigen hölzernen Türblätter, die stark profiliert und teilweise mit aufwendigem Zierwerk versehen sind und oft durch ein Belichtungsfenster mit Zierritter zusätzlich gestaltet sind.

Schützenswert ist die Fensterarchitektur und -technik der Wohn- und Nebengebäude sowie die Ausgestaltung der Schaufenster von derzeit und ehemals geschäftlich genutzten Bereichen.

Schützenswert ist das Farbzusammenspiel der bergischen Häuser mit den dunkelgrauen Verschieferungen, dem weiß gestrichenen Holzwerk der Fenster- und Türeinfassungen sowie den in bergischgrün-hell gestrichenen Fensterläden, Dachrinnen und Fallrohre.

(6) Freiräume und Freiflächen

Schützenswerte Freiräume und Freiflächen sind der Kirchhof der evangelischen Stadtkirche, die Freiflächen um das Rathaus (östlich des Rathauses ab einer Tiefe von 16 m von der Hinterkante des Gehwegs an der Kreuzbergstraße und bis zu einer Tiefe von 5 m von der Hinterkante des Gehwegs an der Gertenbachstraße), der Sportplatz „Jahnplatz“ und der Schulhof der Katholischen Grundschule an der Richard-Pick-Straße/Klausener Straße. Die Grünflächen, z. B. der katholischen Kirche, werden als Freiräume/Freiflächen gewertet, die jeweils einem Objekt zugeordnet sind. Die Freilichtbühne als freigehaltene und gestaltete Fläche im Ortskern, einerseits als Gelände der Heimatspielbühne als Zeugnis der Heimatpflege und zum anderen als unbebaute Fläche, die im Ortskern die Topographie spüren lässt und den Sichtbezug zu den beiden Kirchen wahr.

Der Anfang des 19. Jahrhunderts angelegte Friedhof auf dem dem Ort gegenüberliegenden Hügel, ist Bestandteil der Ortsgeschichte. Von dort entfalten sich schützenswerte Sichtbeziehungen zur Ortsmitte. Das städtische Selbstverständnis Lüttringhausens spiegelt sich in den gestalteten Garten- und Parkanlagen, die zu den Wohnsitzen des Bürgertums gehören, wieder.

§ 4 Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches

Die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches gemäß § 5 DSchG NW werden vom historischen Ortskern Lüttringhausen erfüllt. Der Erlass einer Denkmalbereichssatzung ist das geeignete Instrument die typischen Merkmale von Lüttringhausen auch in Zukunft zu bewahren.

Der Ortskern Lüttringhausens ist insgesamt als Denkmalbereich erhaltenswert:

- aus wissenschaftlichen Gründen - hinsichtlich der Orts- und Religionsgeschichte -
- aus volkskundlichen Gründen - bezogen auf die Haustypologie -
- aus städtebaulichen Gründen in besonderem Maße - betreffend das Gesamtgefüge mit der inneren Struktur, dem Ortsgrundriss, der baulichen Substanz, der Dachlandschaft, der Sichtbezüge und der Einbindung des Ortes in die Umgebung -.

In der Anlage E - Liste der Baudenkmäler – ist der Denkmalbestand des historischen Ortskernes nachrichtlich aufgeführt.

In der Anlage F findet sich nachrichtlich das Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege, welches die Grundlage der Aufstellung der Denkmalbereichssatzung ist.

§ 5 Verhältnis zu anderen Satzungen

Diese Satzung findet Ergänzung in der Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern von Remscheid - Lüttringhausen. Die Abgrenzung der Gestaltungssatzung ist bis auf das Gelände des Friedhofes und des Sportplatzes identisch mit den Grenzen dieser Denkmalbereichssatzung. Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung deckt sich weitgehend mit dem des Denkmalbereiches; eine absolute Kongruenz liegt aber nicht vor. Teilbereiche der Erhaltungssatzung decken Randbereiche außerhalb der Denkmalbereichssatzung ab.

§ 6 Rechtsfolgen

In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereich sind alle Maßnahmen gemäß § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes finden Anwendung. In der Anlage G ist das Muster eines Antragsformulars nachrichtlich beigefügt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 6 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6.06.2

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in dieser Satzung genannten Anlagen liegen während der Dienststunden im Bauordnungsamt der Stadt Remscheid zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Remscheid am 28.01.2002 beschlossene Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Remscheid-Lüttringhausen hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 09.08.2002 - Aktenzeichen 35.4 – gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226 / SGV NRW S. 224) genehmigt.

Den Bedingungen der Genehmigung ist der Rat der Stadt Remscheid mit Beschluss vom 17.02.2003 beigetreten.

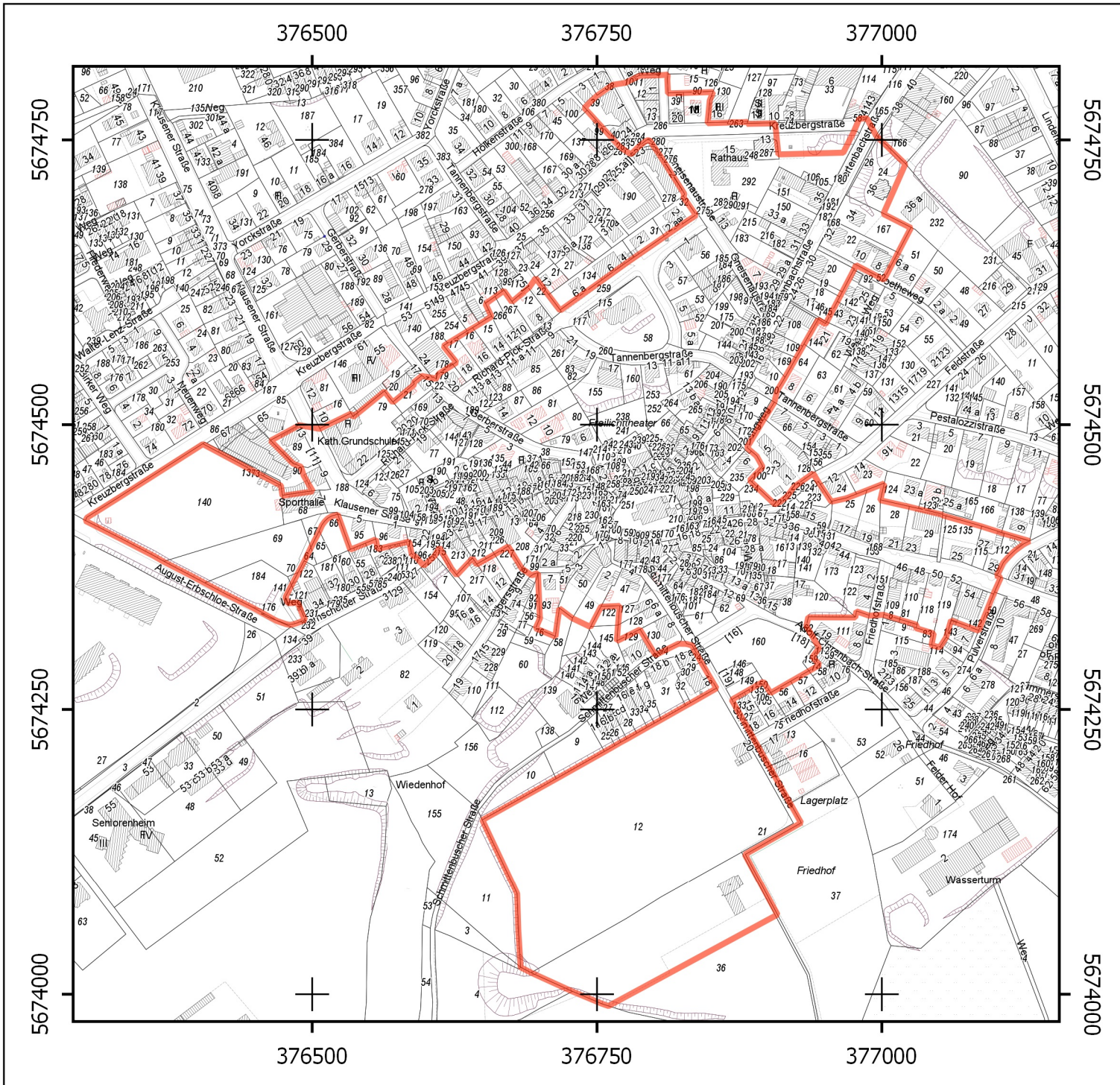
Remscheid, den 27.02.2003

gez.
Schulz
Oberbürgermeister

Genehmigung


Die vom Rat der Stadt Remscheid am 01.07.2014 beschlossene Satzung zur Änderung der Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Remscheid-Lüttringhausen vom 27.02.2003 hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 19.02.2015 – Aktenzeichen 35.04.01.03-RS-Lüttringh-270 – gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW.S.226) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW.S.488) genehmigt.

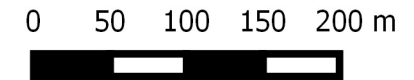
Remscheid, den 06. März 2015
Gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister



Denkmalbereichssatzung (Remscheid-Lüttringhausen)

Legende

 Denkmalbereichssatzung



Koordinatensystem

ETRS89 UTM Zone 32N (EPSG-Code 25832)

Datengrundlage

ALKIS Remscheid, 22.05.2015

Erstellung

Stadt Remscheid
FD Bauen, Vermessung und Kataster
Abteilung Geodatenmanagement/ GIS
Mai 2015